



**Richtlinien der Stadt Siegen zur Förderung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an besonders schützenswerten privaten Großbäumen**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	in Kraft
90.683	Fachbereich 8	01.01.2002

## 1. Allgemeines

Die Stadt Siegen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an besonders schützenswerten Großbäumen, die auf privaten Grundstücken stehen. Hiermit soll das private Engagement zum Erhalt stadtbildprägender Bäume, die unter den Schutz der städtischen Baumschutzsatzung fallen, unterstützt werden.

## 2. Fördergegenstand

Eine finanzielle Förderung kann auf Antrag für Maßnahmen gewährt werden, die ausschließlich zur Beseitigung von Schäden, zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und / oder zum langfristigen Erhalt besonders stadtbildprägender Großbäume erforderlich sind. Dies können sein:

- ★ Schnittmaßnahmen in der Krone, z. B. Todholzbeseitigung, Kronenausslichtung, Kronensicherungsschnitt;
- ★ Kronensicherungsmaßnahmen, z. B. durch Verankerung, Seilsicherungssysteme;
- ★ Wundbehandlungsmaßnahmen;
- ★ Maßnahmen zur dauerhaften Entsiegelung des Wurzelbereiches.

Schnittmaßnahmen an geschützten Bäumen dürfen nur unter Beachtung der Grundsätze der §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 6 der städtischen Baumschutzsatzung sowie der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger und Baumsanierung der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau, Troisdorf - in der jeweils geltenden Fassung) durchgeführt werden.

## 3. Förderungsgrundsätze

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden.

## 4. Zuwendungsempfänger

Die Zuschüsse können Personen, Personengesellschaften oder Vereinen gewährt werden, auf deren Grundstück im Geltungsbereich der städtischen Baumschutzsatzung der zu behandelnde Großbaum steht.

## 5. Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als einmalige Zuschüsse gewährt.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt unter Beachtung der

- ★ Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Siegen und
- ★ Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Siegen.

## 7. Antragsverfahren

Die Gewährung eines Zuschusses ist bei der Stadt Siegen, Abteilung Umwelt, Postfach 10 03 52, 57003 Siegen, schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ★ Lageplan mit Standort des Baumes,
- ★ Angaben zu Baumart und -größe (Stammumfang in 1 m Höhe, geschätzte Höhe des Baumes),
- ★ Begründung der Maßnahme,
- ★ mindestens 2 Angebote von Fachfirmen, aus denen Art und Umfang der Maßnahme hervorgehen.

## 8. Bewilligungsverfahren

- ★ Gemäß der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Siegen vom 14.12.1994 entscheidet die Abteilung Umwelt bis zu einer Höhe von 500,00 Euro, darüber hinaus der Ausschuss für Umwelt, Landschaftspflege und Energie jeweils auf Empfehlung der städtischen Baumkommission über die Vergabe und Höhe eines Zuschusses.
- ★ Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt im Rahmen der von der Stadt Siegen zur Verfügung gestellten Finanzmittel in der Reihenfolge des Antragseinganges. Ein Rechtsanspruch auf Förderung einer beantragten Pflegemaßnahme besteht nicht.
- ★ Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Durchführung der Pflegemaßnahme und Vorlage der entsprechenden Schlussrechnung sowie einer Bestätigung der fachgerechten Ausführung der Arbeiten durch einen Mitarbeiter der Stadt Siegen.
- ★ Die Stadt Siegen behält sich vor, einen gewährten Zuschuss nebst Zinsen zurückzufordern, wenn der behandelte Baum innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren entfernt werden soll und hierfür eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 (1) a, b und f der städtischen Baumschutzsat-

zung beantragt wird. Dies gilt nicht für die Entfernung eines Baumes, die aufgrund § 6 (1) c, d und e der städtischen Baumschutzsatzung erforderlich ist.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.